

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der KPS AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („Entsprechenserklärung“)

Gemäß § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet, jährlich im Rahmen einer sog. Entsprechungserklärung zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodex) entsprochen wurde oder wird. Zudem müssen Vorstand und Aufsichtsrat angeben, welchen Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird. Der Kodex enthält Regelungen zur Corporate Governance (in Bezug auf Aktionäre und Hauptversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat, Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung).

Die KPS AG hat sich dem Deutschen Corporate Governance Kodex unterworfen. Den Verhaltensempfehlungen des Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 und vom 18. Juni 2009 wurde – wie am 30. Januar 2009 erklärt – mit folgenden Ausnahmen entsprochen und wird in Zukunft entsprochen werden:

- Ziff. 3.8. im Hinblick auf die Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehalts einer D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Die Gesellschaft sieht einen Selbstbehalt als nicht erforderlich an, weil die Aufsichtsratsmitglieder großteils über ihren Aktienbesitz ohnehin wirtschaftlich für ihre Fehler einstehen. Für den Vorstand bestehen derzeit vertragliche Verpflichtungen, die eine Vereinbarung eines Selbstbehaltes nicht zulassen.
- Ziffer 4.2.3 Die Grundzüge des Vergütungssystems sowie die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter wurde nicht auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht, weil die Gesellschaft die Veröffentlichung der entsprechenden Angaben im Jahresabschluss, der auf der Internetseite verfügbar ist, für ausreichend gehalten hat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Hauptversammlung nicht über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informiert, die Angaben im Jahresabschluss wurden als ausreichend angesehen.
- Ziff. 4.2.4. und Ziff. 4.2.5. Die Hauptversammlung der KPS AG hat am 29. Mai 2009 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen, die Angaben gemäß § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchst. a. Satz 5 bis 9 HGB sowie gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a. Satz 5 bis 9 HGB nicht mehr offen zu legen. Vor diesem Hintergrund wird auch das Vergütungssystem im Vergütungsbericht nicht erläutert. Der Bericht enthält keine Angaben zur Art der Nebenleistungen.
- Ziffer 5.1.2 Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wurde nicht festgelegt. Diese wird im Hinblick auf die individuelle Leistungsfähigkeit potenzieller Vorstände nicht für erforderlich erachtet.
- Ziffer 5.3 im Hinblick auf die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats. In Anbetracht der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (drei) werden keine Ausschüsse gebildet.
- Ziffer 5.4.1 Eine Altersgrenze für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat wurde nicht festgelegt. Eine solche wird im Hinblick auf die Entscheidungsbefugnis der Hauptversammlung nicht für erforderlich erachtet.
- Ziff. 5.4.6. im Hinblick auf die Orientierung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder an der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg der KPS AG. Die Vergütung orientiert sich nicht an der wirtschaftlichen Lage bzw. am Erfolg der Gesellschaft. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine erfolgsabhängige Vergütung. Die Hauptversammlung, die die Vergütung festlegt, geht auch ohne diese Anreize von einem ausreichenden Engagement der Aufsichtsräte aus, zumal zwei der Aufsichtsräte als Großaktionäre mittelbar am wirtschaftlichen Erfolg partizipieren. Die Aufsichtsratsvergütung wird nicht individualisiert und nach Bestandteilen angegeben, weil darin angesichts der in der Hauptversammlung beschlossenen Vergütungshöhe kein zusätzlicher Nutzen liegt. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden aus grundsätzlichen Erwägungen nicht individualisiert im Corporate-Governance-Bericht angegeben.
- Ziffer 7.1.2 im Hinblick auf die Veröffentlichung von Konzernabschluss und Zwischenberichten. Die künftigen Konzernabschlüsse zum 30. September eines jeden Geschäftsjahres werden nicht 90 Tage, sondern sollen 120 Tage nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums veröffentlicht werden, um eine angemessene Aufmerksamkeit zu erlangen. Die Zwischenabschlüsse werden nicht innerhalb von 45 Tagen, sondern innerhalb von 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.

München, den 25. Januar 2010

KPS AG

Der Vorstand Der Aufsichtsrat